



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Reglement über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26. März 2003

In Kraft ab 19. Juni 2003

www.pieterlen.ch

26. März 2003

Reglement über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen (WAR)

Die Einwohnergemeinde Pieterlen erlassen gestützt auf

- Artikel 6 ff der Gemeindeordnung vom 5.12.2002

beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte

Art. 1

Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach der Gemeindeordnung (GO).

Stimmrecht

Art. 2

Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt und ordnungsgemäss angemeldet ist.

Stimmabgabe

Art. 3

¹ Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung persönlich an der Urne oder brieflich ab.

² Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Briefliche Stimmabgabe

Art. 4

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Stimm- und Wahlausschuss;
Einsetzung

Art. 5

¹ Der Gemeinderat bestellt für jede Abstimmung und jede Urnenwahl einen Ausschuss.

² Die Bestellung des Stimmausschusses erfolgt aus der Mitte der Stimmberechtigten.

³ Bei der Bestellung des Wahlausschusses ist soweit möglich auf die angemessene Vertretung der Parteien zu achten.

⁴ Ein für die Hauptwahl bestimmter Wahlausschuss amtiert auch bei einer allfälligen Stichwahl.

⁵ Der Gemeinderat bestimmt für jede Abstimmung und für jede Wahl eines seiner Mitglieder als Präsident.

Stimm- und Wahlausschuss;
Aufgaben

Art. 6

¹ Der Stimmausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und ermittelt die Abstimmungsergebnisse.

² Der Wahlausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und ermittelt die Wahlergebnisse.

³ Der Stimm- und Wahlausschuss erfüllt im Übrigen alle Aufgaben, die ihm gemäss der eidgenössischen¹ und kantonalen² Gesetzgebung über die politischen Rechte obliegen.

Stimm- und Wahllokale

Art. 7

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale und bestimmt die Öffnung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften. Er sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.

² Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Stimm- und Wahllokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Stimm- und Wahllokalen:

- a) Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben;
- b) Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.

³ Die Stimmenden oder Wählenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen weder belästigt noch beeinflusst werden.

⁴ In den Stimm- und Wahllokalen sind solche Aktivitäten untersagt.

¹ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) und Nebenerlasse.

² Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

-
- Art. 8**
- Anordnung von Abstimmungen* ¹ Der Gemeinderat gibt die Art, den Zeitpunkt und den Ort einer allfälligen Urnenabstimmung mindestens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
- ² Die Abstimmung fällt in der Regel mit eidgenössischen und kantonalen Urnengängen zusammen. Als Abstimmungstag gilt der jeweilige Sonntag.
- Art. 9**
- Anordnung von Wahlen* ¹ Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens sechs Wochen vor dem Wahlgang nach Proporz im Anzeiger Amt Büren veröffentlicht.
- ² Die Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.
- ³ Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können. Der Wahltermin ist in der Regel drei Wochen nach den eidgenössischen Wahlen.
- Art. 10**
- Zustellung Stimmmaterial* Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial für die Volksabstimmung spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusammen mit dem eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsmaterial nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes und der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte.
- Art. 11**
- Zustellung des Wahlmaterials* ¹ Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens zehn Tage vor dem Wahlgang der persönliche Wahlausweis und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen.
- ² Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis spätestens Büroschluss des letzten Arbeitstages vor der Urnenöffnung bei der Gemeindeschreiberei ein Doppel verlangen.

2. Wahlen

2.1 Wahlvorschläge / Listen

Einreichung der Wahlvorschläge

Art. 12

¹ Die Wahlvorschläge der Verhältniswahl (Proporzwahl) und allfällige Listenverbindungen sind bis spätestens 12:00 Uhr des viertletzten Montags (27. Tag) vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Die Wahlvorschläge für die Mehrheitswahlen (Majorzwahlen) sind bis spätestens 09:00 Uhr des nächsten Dienstags nach dem Wahltag der Proporzwahl bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

³ Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge wird amtlich bescheinigt.

Anforderungen

Art. 13

¹ Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze oder Mandate zu besetzen sind.

² Sie müssen deutlich bezeichnet sein (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.

³ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann für die jeweilige Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

⁴ Nach der Einreichung kann die Unterschrift unter einem Wahlvorschlag nicht mehr zurückgezogen werden.

Vertretung der Unterzeichnenden

Art. 14

¹ Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages haben pro eingereicherter Liste eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

² Fehlt eine ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlages als bevollmächtigte Vertretung. Diese ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlages abzugeben.

<i>Vorgeschlagene</i>	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse zu bezeichnen.</p> <p>² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für dieselbe Wahl auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.</p> <p>³ Ist eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag zu entscheiden und wird auf den übrigen gestrichen. Gibt sie bis zum 23. Tag vor dem Wahltag (gemäss Art. 19) keine Erklärung ab, wird sie für die nämliche Wahl von Amtes wegen auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
<i>Wählbarkeit</i>	<p>Art. 16</p> <p>Es können nur Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt sind.</p>
<i>Prüfung</i>	<p>Art. 17</p> <p>¹ Der Gemeindegemeinschafter prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden oder ihre Vertretung auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>
<i>Änderungen, Bereinigungen</i>	<p>Art. 18</p> <p>Bis spätestens 12:00 Uhr des viertletzten Freitags (23. Tag) vor dem jeweiligen Wahltag können:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Änderungen der Wahlvorschläge vorgenommenb) Listenverbindungen gemeldet werden.
<i>Listen; Ordnungsnummern</i>	<p>Art. 19</p> <p>Bei der Verhältniswahl werden die bereinigten Wahlvorschläge als Listen bezeichnet. Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt durch den Gemeindegemeinschafter in der Reihenfolge des Eingangs.</p>
<i>Publikation</i>	<p>Art. 20</p> <p>Die gültigen Wahlvorschläge und Listen sowie allfällige Listenverbindungen sind spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag im Anzeiger Amt Büren zu publizieren.</p>

2.2 Wahlzettel

<i>Wahlrechtsausübung</i>	<p>Art. 21</p> <p>Für die Ausübung des Wahlrechtes können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.</p>
<i>Amtliche Wahlzettel</i>	<p>Art. 22</p> <p>¹ Der Gemeindegeschreiber veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne vorgedruckte Namen von Kandidierenden.</p> <p>² Amtliche Wahlzettel enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, b) so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind, c) bei der Verhältniswahl eine Linie für die Bezeichnung der Liste.
<i>Ausseramtliche Wahlzettel</i>	<p>Art. 23</p> <p>¹ Parteien, Gruppierungen und Personen, welche an den Wahlen teilnehmen, können ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen.</p> <p>² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, b) den Hinweis „Ausseramtlicher Wahlzettel“, c) Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Beruf der Kandidierenden entsprechend den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen, d) bei der Verhältniswahl die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. <p>³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.</p> <p>⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen, oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.</p>
<i>Wahlprospekte</i>	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Parteien und Wählergruppen können ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Versand, Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken und Versenden.</p> <p>² Das ausseramtliche Wahlmaterial (ohne Werbeprospekte) wird mit dem amtlichen Wahlmaterial, dem Stimmrechtsausweis und dem Zustell- und Antwortkuvert versandt.</p>

2.3 Ermittlung der Ergebnisse

Feststellung der Gültigkeit

Art. 25

¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit der Wahl, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Wahlausschuss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend die Ergebnisse der Wahl.

³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Verfahren bei Ungültigkeit

Art. 26

¹ Der Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

² Das Wahlprotokoll wird dem Gemeinderat übermittelt, dieser ordnet einen neuen Wahlgang an. Dabei können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Ungültige Wahlzettel

Art. 27

¹ Wahlzettel, die nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem vom Gemeindegeschreiber hergestellten Satz stammen (Art. 22),
- wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten
- anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe, welche auf dem Zustell- und Rückantwortkuvert abgedruckt sind, vorbehalten.

Vorbehalt kantonaler Vorschriften

Art. 28

Im Übrigen, insbesondere in Bezug auf das Ausfüllen und Korrigieren der Wahlzettel, das Führen der Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Wahlmaterials gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte³.

³ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

<i>Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse</i>	<p>Art. 29</p> <p>¹ Die Wahlergebnisse, inklusive die Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des Amtsanzeigers zu publizieren.</p> <p>² Nach Ablauf der Beschwerdefrist⁴ ist den Gewählten eine Wahlbestätigung zuzustellen.</p>
2.4 Verhältniswahlen (Proporzwahl)	
<i>Listenverbindung</i>	<p>Art. 30</p> <p>Listenverbindungen sind gestattet. Zwei oder mehr Listen können als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung). Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen anzugeben.</p>
<i>Stille Wahl</i>	<p>Art. 31</p> <p>Entspricht die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidierenden der Anzahl der zu vergebenden Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden als gewählt.</p>
<i>Ermittlung der Ergebnisse</i>	<p>Art. 32</p> <p>Nach der Schliessung der Urnen und der Feststellung der Gültigkeit der Wahl sowie nach Ausscheidung der ungültigen Wahlzettel werden ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stimmzahl jedes einzelnen Kandidierenden; • die Zusatzstimmen jeder Liste; • die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmzahl); • die Summe aller Parteistimmzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen); • die leeren Stimmen.
<i>Zusatzstimmen; leere Stimmen</i>	<p>Art. 33</p> <p>¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.</p> <p>² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, werden die nicht ausgefüllten Linien als leere Stimmen gezählt.</p> <p>³ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.</p>

⁴ gemäss Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1988 (BSG 170.11) Artikel 97 und Artikel 101

<i>Verteilungszahl</i>	<p>Art. 34</p> <p>Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.</p>
<i>Sitzverteilung</i>	<p>Art. 35</p> <p>¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zufallen.</p> <p>² Jede Listenverbindung wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt. Auf die einzelnen Listen der Listenverbindung werden die Sitze gemäss Artikel 33 bis 36 verteilt.</p>
<i>Weitere Sitzverteilung</i>	<p>Art. 36</p> <p>¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, werden die Parteistimmen jeder Liste (oder Listenverbindung) durch die um Eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden derjenigen Liste (oder Listenverbindung) zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>² In diese zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.</p>
<i>Besondere Fälle</i>	<p>Art. 37</p> <p>¹ Ergibt die nach Artikel 35 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest auswies.</p> <p>² Sind auch diese Reste gleich, hat diejenige Liste den Vorrang, auf welcher der in Betracht fallende Kandidat am meisten Stimmen erreicht hat. Sind auch die Stimmenzahlen der Kandidaten gleich, so entscheidet das Los.</p>
<i>Gewählte; Ersatzkandidaten</i>	<p>Art. 38</p> <p>¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>² Die nicht gewählten Kandidierenden jeder Liste sind Ersatzkandidaten. Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>

<i>Losziehung</i>	<p>Art. 39 Der Präsident des Wahlausschusses zieht in Anwesenheit des Sekretärs und der Vertretung gemäss Artikel 14 das Los.</p>
<i>Ergänzungswahlen</i>	<p>Art. 40 ¹ Werden einer Liste bei der Sitzverteilung mehr Sitze oder Mandate zugewiesen, als sie Kandidierende aufgestellt hat, oder sind im Laufe einer Amtsdauer alle Ersatzkandidaten einer Liste nachgerückt, so findet eine Ergänzungswahl statt. ² Es hat zunächst nur diejenige Partei oder Wählergruppe das Recht zur Einreichung von Vorschlägen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, steht dieses allen übrigen Parteien und Wählergruppen zu. ³ Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze oder Mandate eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.</p>

2.5 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahl) Gemeindepräsident

<i>Erster Wahlgang</i>	<p>Art. 41 ¹ Im ersten Wahlgang ist diejenige Person gewählt, die das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.</p>
<i>Absolutes Mehr</i>	<p>² Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>
<i>Zweiter Wahlgang (Stichwahl)</i>	<p>Art. 42 ¹ Der Gemeinderat ordnet einen zweiten Wahlgang (Stichwahl) an, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat. ² Der zweite Wahlgang findet zwei Wochen nach dem ersten Wahlgang statt. ³ Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu vergeben sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges. ⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 43.</p>

<i>Los</i>	Art. 43 ¹ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
<i>Losziehung</i>	² Der Präsident des Wahlausschusses zieht in Anwesenheit des Sekretärs und der Vertretung gemäss Artikel 14 das Los.
<i>Ersatzwahl</i>	Art. 44 Für eine vom Gemeinderat angeordnete und publizierte Ersatzwahl gelten die für die Hauptwahl verbindlichen Vorschriften.
<i>Stille Wahl</i>	Art. 45 Werden nur so viele Kandidierende vorgeschlagen, wie Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Kandidierenden als gewählt.
<i>Minderheitenschutz</i>	Art. 46 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

3. Abstimmungen

<i>Urnengeschäfte</i>	Art. 47 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte an der Urne richtet sich nach der Gemeindeordnung. Im Übrigen gilt Artikel 9.
<i>Stimmabgabe</i>	Art. 48 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.
<i>Initiativen mit Gegenvorschlag</i>	Art. 49 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet. ² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen. ³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt: 1. Wollt Ihr die Initiative annehmen? 2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen? 3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten? Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel

Art. 50

¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
-

³ Bei brieflicher StimmaBgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe, welche auf dem Zustell- und Rückantwortkuvert abgedruckt sind, vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 51

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

Abstimmungsbotschaft

Art. 52

Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

4. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht

Art. 53

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Rechtspflege

Art. 54

¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Strafbestimmungen	<p>Art. 55</p> <p>¹ Mit Busse bis 5'000 Franken wird bestraft,</p> <p>a. wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied des Stimm- oder Wahlausschusses mitzuwirken,</p> <p>b. wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Strafvorschriften und Disziplinarstrafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 56</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft und gilt bereits für die Wahlen vom Herbst 2003.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 57</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Wahlreglement der Einwohnergemeinde Pieterlen vom 2. Oktober 1987 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften der Gemeinde aufgehoben.</p>

Genehmigung

So beraten und mit 100 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom **26. März 2003**.

2542 Pieterlen, 26. April 2003 - LÄ

Namens der Versammlung der
Einwohnergemeinde Pieterlen
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber



Ueli Anliker



Kurt Lässer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen öffentlich aufgelegt worden ist.

Der Gemeindeschreiber



Kurt Lässer

2542 Pieterlen 26. April 2003 - LÄ

GENEHMIGT

Gemäss Verfügung vom 19. Juni 2004
Amt für Gemeinden und Raumordnung
sig. Cueni

Inhaltsverzeichnis

zum Reglement über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen (WAR) der Einwohnergemeinde Pieterlen

Text	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		5
Urnengeschäfte	1	5
Stimmrecht	2	5
Stimmabgabe	3	5
Briefliche Stimmabgabe	4	5
Stimm- und Wahlausschuss; Einsetzung	5	6
Stimm- und Wahlausschuss; Aufgaben	6	6
Stimm- und Wahllokale	7	6
Anordnung von Abstimmungen	8	7
Anordnung von Wahlen	9	7
Zustellung Stimmmaterial	10	7
Zustellung des Wahlmaterials	11	7
2. Wahlen		8
2.1 Wahlvorschläge / Listen		8
Einreichen der Wahlvorschläge	12	8
Anforderungen	13	8
Vertretung der Unterzeichnenden	14	8
Vorgeschlagene	15	9
Wählbarkeit	16	9
Prüfung	17	9
Änderungen, Bereinigungen	18	9
Listen; Ordnungsnummern	19	9
Publikation	20	9
2.2 Wahlzettel		10
Wahlrechtsausübung	21	10
Amtliche Wahlzettel	22	10
Ausseramtliche Wahlzettel	23	10
Wahlprospekte	24	10

Text	Artikel	Seite
2.3 Ermittlung der Ergebnisse		11
Feststellen der Gültigkeit	25	11
Verfahren bei Ungültigkeit	26	11
Ungültige Wahlzettel	27	11
Vorbehalt kantonaler Vorschriften	28	11
Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	29	12
2.4 Verhältniswahlen (Proporzwahl)		12
Listenverbindung	30	12
Stille Wahl	31	12
Ermittlung der Ergebnisse	32	12
Zusatzstimmen; leere Stimmen	33	12
Verteilungszahl	34	13
Sitzverteilung	35	13
Weitere Sitzverteilung	36	13
Besondere Fälle	37	13
Gewählte; Ersatzkandidaten	38	13
Losziehung	39	14
Ergänzungswahlen	40	14
2.5 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahl)		15
Gemeindepräsident		
Erster Wahlgang	41	15
Absolutes Mehr	41	15
Zweiter Wahlgang (Stichwahl)	42	15
Los	43	15
Losziehung	43	15
Ersatzwahl	44	15
Stille Wahl	45	15
Minderheitenschutz	46	15

Text	Artikel	Seite
3 Abstimmungen		16
Urnengeschäfte	47	16
Stimmabgabe	48	16
Initiativen mit Gegenvorschlag	49	16
Ungültige Stimmzettel	50	16
Mehrheitsprinzip	51	17
Abstimmungsbotschaft	52	17
4. Schlussbestimmungen		17
Ergänzendes Recht	53	17
Rechtspflege	54	17
Strafbestimmungen	55	17
Inkrafttreten	56	18
Aufhebung bisherigen Rechts	57	18
5 Genehmigungen		
Genehmigung Gemeindeversammlung		19
Auflagezeugnis		19